

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour und Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

zum Thema:

**Regierungsbilanz Gleichstellung I: Vorhaben der Koalition für wohnungs- und obdachlose Frauen sowie geflüchtete Frauen**

und **Antwort** vom 5. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour und Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25265  
vom 18. Februar 2026

über Regierungsbilanz Gleichstellung I: Vorhaben der Koalition für wohnungs- und  
obdachlose Frauen sowie geflüchtete Frauen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.

a) Wie viele und welche zusätzlichen Wohnmöglichkeiten für wohnungs- und obdachlose Frauen mit und ohne Kinder hat der Senat seit 2023 geschaffen?

Zu 1a): Im Rahmen der von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) verantworteten Programme Geschützter Wohnungsmarkts Berlin (GWM - vormals Geschütztes Marktsegment (GMS)), „Wohnen für Flüchtlinge“ sowie der Projekte Housing-First, „Wohnen statt MUF“ und „Wohnraum für Geflüchtete - Beratung und gemeinschaftliche Wohnprojekte“ konnten seit 2023 zahlreiche wohnungs- und obdachlose Frauen mit und ohne Kinder in Wohnraum vermittelt werden.

Zudem wurden Ende 2023 im Rahmen der eingeführten „Zusatzförderung für besondere Bedarfgruppen“ 34 Wohneinheiten zum Stichtag 26.02.2026 im Segment Housing First bewilligt. Diese Wohnungen dienen der Versorgung der Zielgruppe wohnungs- und obdachloser Menschen und befinden sich aktuell im Bau. Die Auswahl, Vermietung und Betreuung der Mieter\*innen erfolgt bei Housing First durch den leistungserbringenden sozialen Träger. Vorgaben zum Geschlecht der Mieter\*innen werden im Rahmen der Förderung nicht festgelegt.

Der Senat fördert derzeit drei Programme, die den Bereich der Schaffung von Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen berühren:

- Im Rahmen der Neubauförderung (gem. der aktuell geltenden Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB)) werden zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie Baukostenzuschüsse für die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum vergeben. Die Bindungsdauer beträgt 30 Jahre. Alle geförderten Neubauvorhaben müssen ab einer Anzahl von 16 geförderten Wohnungen 25 % der Wohnungen an Haushalte mit besonderem Wohnbedarf vergeben (Nachweis des besonderen Wohnbedarfs durch entsprechenden Wohnberechtigungsschein (WBS)). Neben Wohnungs- und Obdachlosen gehören dazu schwer vermittelbare beziehungsweise von Wohnungsnot und unzureichenden Wohnverhältnissen betroffene Personen (WBS mit besonderem Wohnbedarf nach § 27 Abs. 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)). Darunter fallen auch ältere Menschen, Personen mit Schwerbehinderung, Haushalte mit Kindern in überbelegten Wohnungen, Alleinerziehende sowie Menschen in besonderen sozialen Notlagen. Wohnungslose- und obdachlose Frauen\* können, im Rahmen des Vorliegens der Voraussetzungen eines entsprechenden WBS, Begünstigte des neu geschaffenen Wohnraums sein.  
Geschlechtsspezifische Angaben zu den Mieter\*innen des Wohnraums für Menschen mit besonderem Wohnbedarf werden vom Senat nicht erhoben.
- Als ergänzender Förderbaustein wurde Ende 2023 eine „Zusatzförderung für besondere Bedarfsgruppen“ eingeführt. Die Zusatzförderung erfolgt auf Grundlage und ergänzend zu den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen. Fördergegenstand ist die Schaffung preisgünstigen Wohnraums im Geschosswohnungsbau durch Neubau für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf nach § 27 Abs. 5 WoFG. Die Förderung erfolgt durch einmalige Zuschüsse in Höhe von 300 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche (zusätzlich zur regulären Förderung nach den WFB 2023). Zu beachten ist, dass dieser zusätzliche Zuschuss nur für die Wohnungen gewährt wird, die über den in den aktuell geltenden WFB 2023 verpflichtenden Anteil von 25 Prozent für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf hinausgehen. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Inhaber\*innen eines WBS mit besonderem Wohnbedarf nach § 27 Abs. 5 WoFG.  
Die geförderten Wohnungen können zusätzlich mit dem Housing First-Ansatz oder dem Geschützten Wohnungsmarkt (ohne Anrechnung auf die vereinbarte Quote) verknüpft werden. Die Zusatzförderung setzt ökonomische Anreize für eine verstärkte Kooperation mit sozialen Trägern und verbessert dadurch die Versorgung Wohnungsloser und anderer vulnerabler Gruppen.

- Über die „Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger“ (Verwaltungsvorschrift Trägerwohnen) wird der Bau von Gemeinschaftswohnungen für soziale Träger oder deren Erwerb in schlüsselfertigen Neubauprojekten gefördert. Im Rahmen dieser Förderung kann bei entsprechender Antragstellung auch Wohnraum sowohl für wohnungs- und obdachlose Menschen als auch – bei Bedarf – explizit für Frauen\* geschaffen werden. Leistungserbringende, die Schutz für gewaltbetroffene Frauen\* und ihre Kinder gewähren, die eine Frauenhaus, eine Zufluchtswohnung oder eine sogenannte Zweite-Stufe-Wohnung betreiben und die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung mit Haushaltsmitteln nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Berlin über Zuwendungen finanziert werden, sind explizit als Fördernehmende genannt. Entsprechende Anträge sind bislang weder für wohnungs- und obdachlose Menschen noch für Frauen\* eingegangen.

b) Deckt der genannte Aufwuchs (wenn vorhanden) den Bedarf an solchen Möglichkeiten ab? Wie hat sich das Verhältnis zwischen Bedarf und Bedarfsdeckung seit 2023 entwickelt?

Zu 1b): Dem Senat liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Daten aus der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und der ergänzenden Berichterstattung der Bundesregierung lassen keine Aussage zu der oben genannten Zielgruppe über alle Teilgruppen hinweg zu. Daten zu Umfang und Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Berlin – auch differenziert nach Soziodemografische Merkmalen – sind hier zu finden:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/>

c) Sind zur Verbesserung der Situation von suchtmittelabhängigen wohnungs- bzw. obdachlosen Menschen, insbesondere für Frauen, zusätzliche suchtmittelakzeptierende Angebote geschaffen worden? Wenn ja, welche?

Zu 1c) Der Senat fördert den Frauentreff Olga der Drogennotdienst Berlin gGmbH. Diese zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für substanzmittelkonsumierende Frauen, Transfrauen und Sexarbeitende an der Kurfürstenstraße bietet neben der Grundversorgung auch medizinische Hilfen, HIV-, HCV- und STI-Tests sowie Duschen, tägliches warmes Essen, Konsumutensilien und Kondome an. Frauen\* in Substitutionsbehandlung erhalten psychosoziale Betreuung; die Drogen- und Sozialberatung erfolgt in verschiedenen Sprachen. Ergänzend zum festen Beratungsangebot leisten die Sozialarbeiter\*innen aufsuchende Sozialarbeit.

Zudem konnte die Notübernachtung „Ohlauer 365“ in 2024 als ganzjähriges Projekt etabliert werden. Das Angebot richtet sich an obdachlose Männer mit Suchterkrankungen und verfolgt einen konsumakzeptierenden Ansatz, kooperiert eng mit den Angeboten der niedrigschwelligen Suchthilfe vor Ort und bietet zweimal in der Woche medizinische

Versorgung durch ehrenamtliche Mediziner\*innen an. Seit 2026 wird das Projekt über das Integrierte Sozialprogramm (ISP) finanziert.

Darüber hinaus fördert der Senat seit 2026 die Einrichtung einer Umstiegswohnung für Sexarbeitende mit und ohne Substanzkonsumstörung in Trägerschaft der Drogennotdienst Berlin gGmbH. Damit wurde ein erstmaliges Angebot geschaffen, um diese Zielgruppe professionell bei Substanzkonsumstörungen begleiten zu können.

d) Wurde die Ausweitung der ASOG-finanzierten Modellprojekte „Safe Places“ geprüft und wenn ja, welches Fazit zieht die Verwaltung aus der Prüfung?

Zu 1d): Der Senat selbst fördert keine Modellprojekte „Safe Places“. Einige Berliner Bezirke haben seit einiger Zeit in unterschiedlichem Umfang Modellprojekte „Safe Places“ als niederschwelliges Angebot geschaffen und schrittweise ausgeweitet. Diese Modellprojekte richten sich an obdachlose Menschen, die keinen Zugang zu herkömmlichen Hilfeangeboten finden und sonst ungeschützt draußen im öffentlichen Stadtraum campieren würden. Sie sollen einen Schutzraum gegen Kälte und Übergriffe sowie ein Angebot der Hygiene und Sozialarbeit bieten. Sie stellen ein niedrighschwelliges, temporäres Angebot unterhalb des Regelsystems dar.

Eine Auswertung der Erfahrungen dieser bezirklichen Modellprojekte „Safe Places“ hat durch den Senat nicht stattgefunden, da es in der Vergangenheit noch zu wenig Erfahrungswerte und Projekte in den Bezirken gab.

e) Wurde das Prinzip Housing First verstetigt? Wenn ja, wie genau? Wurden die existierenden Projekte auf vulnerable Personengruppen ausgeweitet?

Zu 1e): 2023 wurden vier zusätzliche Housing-First-Angebote für unterschiedliche vulnerable Zielgruppen neu in die Zuwendungsförderung aufgenommen:

- Nos Domum - Housing First für Unionsbürger-Familien mit Kindern  
Träger: Phinove e. V.  
Projektstart am 01.05.2023  
Zielgruppe: Unionsbürger-Familien mit Kindern
- Housing First queer  
Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH  
Projektstart am 01.06.2023  
Zielgruppe: queere Menschen

- Housing First ZIK  
Träger: LA VIDA gGmbH - ZIK  
Projektstart am 01.06.2023  
Zielgruppe: wohnungslose Erwachsene mit chronischen Erkrankungen
- Housing First  
Träger: My Way Soziale Dienste gGmbH  
Projektstart am 01.09.2023  
Zielgruppe: wohnungslose Erwachsene mit seelischen Erkrankungen

Im aktuellen Doppelhaushalt stehen hierfür 3.652.000 Euro (2026) und 3.685.000 Euro (2027) zur Verfügung. Ziel des Senats ist die Überführung von Housing First in das Regelsystem der Wohnungsnotfallhilfe.

f) Wurden in Zusammenarbeit mit den Bezirken zusätzliche Wohnmöglichkeiten, insbesondere für wohnungslose Frauen mit und ohne Kinder, geschaffen und wenn ja, wie?

Zu 1f): Über die genannten Wohnmöglichkeiten hinaus wurden keine zusätzlichen Wohnmöglichkeiten im Sinne der Fragestellung in Zusammenarbeit mit den Bezirken geschaffen.

2.

a) Wie hat sich die Finanzierung der mobilen Bildungsberaterinnen für geflüchtete Frauen und die entsprechende aufsuchende Arbeit seit 2023 entwickelt? In welchem Umfang wurden in den Jahren 2022 bis heute Mittel veranschlagt bzw. bewilligt?

Zu 2a): Die vier mobilen Bildungsberaterinnen wurden bis zum 31.12.2023 durch die SenASGIVA, Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, finanziert (Förderinstrument MuP2 - Modell- und Pilotprojekte) und fachlich von der SenASGIVA, Abteilung Frauen und Gleichstellung, betreut.

Mit dem Auslaufen der Finanzierung durch die Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung zum 31.12.2023 wurde die Maßnahme in den Haushaltsansatz 2024/2025 der Abteilung Frauen und Gleichstellung überführt (Kapitel 1180, Titel 68418, Erläuterungsnummer 1). Durch die Überführung in den regulären Haushaltsansatz 2024/2025 der Abteilung Frauen und Gleichstellung konnte die Finanzierung der vier mobilen Bildungsberaterinnen für geflüchtete und zugewanderte Frauen gesichert werden. Damit wurde zugleich das Koalitionsvorhaben umgesetzt, „die Finanzierung der mobilen Bildungsberaterinnen für geflüchtete Frauen und die aufsuchende Arbeit zu sichern“.

	WAZ in h	2022		2023		2024		2025		2026	
Berliner Frauenbund e. V.	39,4	E9b/4	59.232,80 €	E9b/4	60.607,04 €	E10/3	47.490,11 €	E10/3	68.710,69 €	E10/3	70.939,19 €
Raupe & Schmetterling e. V.	33	E9b/3	37.328,53 €	E9b/3	46.746,35 €	E10/2	49.367,09 €	E10/2	54.613,32 €	E10/3 bis Mai (Rente), ab 1.6.26 NN E10/2	56.124,20 €
Frauenzukunft e. V.	35	E9b/3	44.604,31 €	E9b/3	48.731,75 €	E10/2	52.627,41 €	E10/2	58.045,96 €	E10/3	62.213,68 €
Frauenzentrum Marie e. V.	39,4	E9b/2	51.121,94 €	E9b/2	52.807,29 €	E10/2	59.544,34 €	E10/2	65.616,10 €	E10/3	70.474,33 €
			192.287,58 €		208.892,43 €		209.028,95 €		246.986,07 €		259.751,40 €

b) Konnte das 2023 bestehende Angebot qualitativ und quantitativ gesichert bzw. ausgebaut werden? Wenn nicht: Warum nicht?

Zu 2b): Die mobilen Bildungsberaterinnen waren bereits bis zum 31.12.2023 an die vier von der Abteilung Frauen und Gleichstellung geförderten Frauenbildungsberatungsprojekte angedockt und sind seit 2024 fest in diese integriert:

- Projekt KOBRA Beruf | Bildung | Arbeit - Träger Berliner Frauenbund 1945 e. V.
- Projekt Weiterbildung und Beratung - Träger Frauenzentrum Marie e. V.
- Projekt Weiterbildungsberatung - Träger Frauenzukunft e. V.
- Projekt Beratungsstelle Frau und Arbeit - Träger Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e. V.

Die genannten Projekte sind ebenso Teil des Beratungsnetzwerkes „Berufsperspektiven für Frauen“ (Netzwerk für Frauen in den Bereichen Beruf, Bildung und Beschäftigung). Durch die Integration der vier mobilen Bildungsberaterinnen für geflüchtete und zugewanderte Frauen konnte die bestehende Fraueninfrastruktur erweitert und gestärkt werden. Das aufsuchende, mehrsprachige Angebot ergänzt das Leistungsspektrum der Frauenbildungsberatungsprojekte thematisch und zielgruppenorientiert optimal. Durch die nun einheitliche Förderung sind die mobilen Bildungsberaterinnen fest in die Weiterentwicklungsplanungen und Teamfortbildungen der Projekte eingebunden und profitieren von den zur Verfügung stehenden Strukturen, wie beispielsweise dem Tool für die Beratungsdokumentation.

Berlin, den 05. März 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung